

KRYPTO ÖSTERREICH STEUER

2023/2024

1. Ausgabe

KOMPLETTER GUIDE - EINFACH ERKLÄRT

Hier ist dein Krypto Steuer Guide

Endlich ist er da, unser erster Krypto Steuer Guide für alle Krypto-Begeisterten in Österreich! Auf den nächsten Seiten findest du alles, was du über die richtige Besteuerung deiner Krypto-Einkünfte wissen musst:

In **Teil I: Basics zur Krypto-Besteuerung in Österreich** findest du alle Basis-Informationen zur Besteuerung von Kryptowährungen in Österreich und abschließend eine Übersichtstabelle zu den gängigsten Krypto-Einkünften und wie diese besteuert werden.

Mit **Teil II: Krypto-Steuer-Tools – Krypto-Gewinne richtig berechnen** erklären wir dir die Schwierigkeiten beim Berechnen deiner Steuern und teilen unsere Meinung zu Krypto-Steuer-Tools. Außerdem geht es darum, welche Fehler bei der Nutzung von Krypto-Steuer-Tools auftreten und wo du Hilfe findest.

In **Teil III: So kannst du Krypto-Einkünfte selbst in die Steuererklärung eintragen** zeigen wir dir Schritt-für-Schritt wie du deine Krypto-Einkünfte selbst erklären kannst.

In **Teil IV: Was du über Abgabenhinterziehung, Strafen und Selbstanzeige wissen musst** widmen wir uns den Sorgen einiger Krypto-Anleger:innen und zeigen dir, wie du solche Probleme bewältigen kannst.

Und falls am Ende noch nicht alle Fragen geklärt sind – in **Teil V: Krypto-Steuer FAQs** geben wir Antworten auf die häufigsten Fragen zur Besteuerung von Kryptowährungen in Österreich!

Viel Freude mit deinem Krypto Steuer Guide 2023/2024 wünschen dir

Natalie Enzinger und Felix Eder-Hofer + Team cryptotax & questr

A portrait of Natalie Enzinger, a woman with her hair in a ponytail, wearing a black top, smiling. The background is a plain, light grey color.

Natalie Enzinger

Natalie Enzinger ist seit 2014 Österreichs führende Steuerberaterin für Kryptowährungen und Krypto-Assets.

Seit 2019 leitet sie den Krypto-Assets-Lehrgang an der Akademie für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Außerdem ist sie seit 2023 gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Steuerwesen & Rechnungswesen in Zusammenhang mit Kryptowährungen in Österreich und Teil der Arbeitsgruppe Kapitalvermögen/Kryptowährungen des Fachsenates für Steuer- und Sozialrecht der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

A portrait of Felix Eder-Hofer, a man with short brown hair, wearing glasses and a blue and white striped button-down shirt. He is smiling and has his arms crossed. The background is a plain, light grey color.

Felix Eder-Hofer

Felix Eder-Hofer ist Experte für die Abbildung von Kryptowährungen im betrieblichen Bereich bei Enzinger Steuerberatung.

Seit 2020 beschäftigt er sich außerdem mit allgemeinen Fragen zur Besteuerung von Kryptowährungen, hat an zahlreichen Selbstanzeigen, Steuererklärungen und Datenaufbereitungen von Krypto-Assets mitgearbeitet und ist ab Dezember 2023 auch zugelassener Steuerberater.

Inhalt

Teil I: Basics zur Krypto-Besteuerung in Österreich	7
01 Krypto-Altvermögen vs. Krypto-Neuvermögen	8
02 Das neue Besteuerungsregime	9
03 Definition Kryptowährung	10
04 Einkünfte aus Kryptowährungen ab 2022	12
4.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	12
4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. „Lending“)	13
4.1.2. Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. „Mining“)	15
4.1.3. Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte	16
4.1.3.1. Staking	16
4.1.3.2. Airdrops	18
4.1.3.3. Bounty	19
4.1.3.4. Hardfork	19
4.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen	20
4.2.1. Ausnahme für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen	20
4.2.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung	21
4.2.3. Verlustverwertung	23
4.2.4. Diebstahl/Betrug/Verlust der private keys	24
4.2.5. Werbungskosten in Zusammenhang mit Einkünften aus Krypto- währungen	24
05 KEST-Abzug ab 2024	25
06 Wann man eine Steuerberatung für Kryptowährungen braucht	27
07 Übersichtstabelle: Besteuerung von Kryptowährungen	28
Teil II: Krypto-Steuertools- Krypto-Einkünfte richtig berechnen	31
01 Welche Daten bzw. Informationen sind für die Berechnung erforderlich	32
02 Krypto-Gewinne berechnen	34
03 Software für Steuerberechnung: Krypto-Steuer-Tools	35
04 Die beliebtesten Krypto-Steuer-Tools	36
05 Häufige Probleme bei der Dokumentation in Krypto-Steuer-Tools	38
06 Professionelle Hilfe bei Problemen mit Krypto-Steuer-Tools	39
Teil III: Was du über Abgabenhinterziehung, Strafen und Selbstanzeige wissen musst	40
01 Pflicht und Frist zur Einreichung einer Steuererklärung	41
02 Abgabenhinterziehung: Wenn man keine oder unrichtige Steuererklärungen einreicht	42

03 Wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt	45
04 Selbstanzeige: Wenn du Kryptowährungen in den letzten Jahren nicht oder falsch versteuert hast	46
05 Mit Steuerberatung von cryptotax eine Strafe vermeiden	48
Teil IV: So kannst du Krypto-Einkünfte selbst in die Steuererklärung eintragen	49
01 Einen Erklärungswechsel beantragen	50
02 Wie man Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung einträgt	53
2.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	53
2.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen	54
03 Inländische oder ausländische Einkünfte aus Kryptowährungen	55
04 Noch Unklarheiten?	56
Teil V: Krypto-Steuer FAQs	57
Zum Abschluss	62
Impressum & Rechtliche Hinweise	63

TEIL I:

Basics zur Krypto- Besteuerung in Österreich

In Teil I wollen wir dir die wichtigsten Informationen zur Besteuerung von Kryptowährungen in Österreich einfach und verständlich aus der Sicht eines Privatinvestors bzw. einer Privatinvestorin erklären. Unsere Ausführungen beziehen sich daher auf Kryptowährungen im Privatvermögen.

Krypto- Altvermögen vs. Krypto-Neuvermögen

Um deine Kryptowährungen in Österreich richtig zu versteuern, musst du als ersten Schritt unterscheiden, wann die Kryptowährung, die veräußert wurde, gekauft wurde. Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurden, gelten als Krypto-Altvermögen und unterliegen den alten Besteuerungsregeln, d.h. sie können nach wie vor steuerfrei verkauft werden, sofern die Kryptowährung mehr als ein Jahr gehalten wurde. Kryptowährungen, die ab dem 01.03.2021 erworben wurden, gelten als Krypto-Neuvermögen und unterliegen dem neuen Besteuerungsregime (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022).



02

Das neue Besteuerungsregime

Das neue Besteuerungsregime ist grundsätzlich mit 01.03.2022 in Kraft getreten. Beachte, dass die neue Besteuerung nur jene Kryptowährungen betrifft, die ab einem bestimmten Stichtag – nämlich ab dem 01.03.2021 – entgeltlich erworben (Kauf, Tausch, etc.) wurden. Nach der neuen Rechtslage fallen Einkünfte aus Kryptowährungen in das System der Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen – unabhängig von Behaltefrist – grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 27,5%.



Definition Kryptowährung

im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Im neuen Besteuerungsregime wurde eine eigene Definition für Kryptowährung geschaffen. Um die Definition „Kryptowährung“ zu erfüllen, müssen alle der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Digitale Darstellung eines Wertes: Die Kryptowährung muss digital existieren und einen gewissen Wert haben.
- Die Kryptowährung darf von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden.
- Die Kryptowährung ist nicht zwangsläufig (im Sinne von „nicht notwendigerweise“) an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden.
- Die Kryptowährung kann auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden.
- Die Kryptowährung darf nicht den Status einer Währung oder von Geld besitzen, wird aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert.

Die neuen Besteuerungsregeln kommen nur zur Anwendung, wenn die im Gesetz aufgezählten Kriterien erfüllt sind. Liegt auch nur eines dieser Kriterien nicht vor, so handelt es sich nicht um eine „Kryptowährungen im Sinne des EStG“ und die neu geschaffenen Besteuerungsregeln können nicht angewendet werden. In diesem Fall muss im Einzelfall geprüft werden, ob andere Einkünfte nach dem EStG vorliegen.

Jedenfalls von der Definition „Kryptowährung“ umfasst sind:

- Currency Token wie Bitcoin, Ether und andere vergleichbare Kryptowährungen
- Stablecoins wie z.B. USDC oder USDT

Keine Kryptowährungen im Sinne dieser Definition sind Non-Fungible-Token (NFTs), da diese in der Regel nicht als allgemein akzeptiertes Tauschmittel angesehen werden.



Einkünfte aus Kryptowährungen ab 2022

Im Einkommensteuergesetz wurde ein eigener Paragraf zur Besteuerung von Kryptowährungen eingefügt. Es wird zwischen laufenden Einkünften aus Kryptowährungen (z.B. Mining, Lending) und Einkünften aus der realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen (z.B. aus dem Verkauf von Kryptowährung gegen Fiat-Währung) unterschieden. Am Ende dieses Abschnitts findest du eine [Übersichtstabelle](#) zu den verschiedenen Arten von Krypto-Einkünften und wie diese besteuert werden.

Einkünfte aus Kryptowährungen

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

- Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. Lending)
- Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. Mining)

Realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen

- Veräußerung gegen Fiat-Währung
- Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen (ausgenommen andere Kryptowährungen)

4.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Unter laufende Einkünfte aus Kryptowährungen fallen:

- Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. „Lending“ oder „Liquidity Providing“)
- Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. „Mining“)

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen

Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung

4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. „Lending“)

Als Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen sind sämtliche Vergütungen (z.B. „Rewards“) für den Gebrauch einer auf Zeit überlassenen Kryptowährung zu verstehen. Entscheidend ist, dass ein Zuordnungswechsel der Kryptowährung stattfindet, d.h. die Kryptowährung muss anderen Marktteilnehmer:innen (z.B. andere Personen, Unternehmen oder Netzwerken) überlassen werden und dafür muss eine Vergütung an den/die Überlasser:in bezahlt werden. Ob die Vergütung in Form von Krypto-Zinsen, Fiat-Währung oder anderen Wirtschaftsgütern erfolgt, ist für die Einordnung irrelevant.

Entgelte aus der Überlassung können insbesondere auch bei Vorgängen in Zusammenhang mit Decentralized Finance („DeFi“) vorliegen. Wird z.B. für die Zurverfügungstellung von Liquidität in Form von Kryptowährungen an Liquidity-Pools eine Vergütung (z.B. „Rewards“) vom Netzwerk ausbezahlt, stellen diese Vergütungen auch Entgelte aus der Überlassung dar.

Wichtig! Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen sind im Zeitpunkt des Erhalts am Wallet oder am Börsenaccount in Euro umzurechnen, auch wenn sie nicht in Euro getauscht werden. Dieser Euro-Wert wird besteuert!

Als Kurswert ist primär ein vorhandener Börsenkurs einer Kryptowährungsbörse heranzuziehen. Ist kein Börsenkurs einer Kryptowährungsbörse vorhanden, ist der Kurswert eines Kryptowährungshändlers anzusetzen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, ist der Kurs aus webbasierten Listen wie z.B. coinmarketcap oder coingecko abzuleiten.

Der Wert in Euro bildet die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Der Steuersatz beträgt in der Regel 27,5% (Ausnahme: Entgelte aus der Überlassung eines Krypto-Privatdarlehens, die sind nach dem progressiven Einkommensteuersatz zu besteuern).

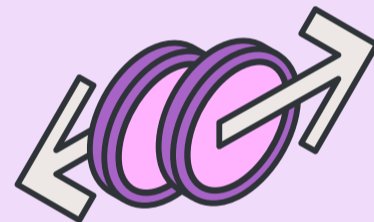
Tipp: Da eine Besteuerung stattfindet, unabhängig davon, ob du diese Kryptowährungen in Euro wechselst oder nicht, empfehlen wir, dass du zumindest den Steueranteil sofort in Euro wechselst, da du sonst bei Kursverfall der jeweiligen Kryptowährung die Steuer möglicherweise nicht zahlen kannst.

Beispiel:

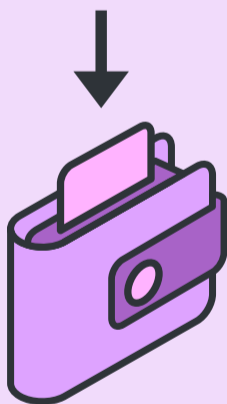


Lisa stellt einer dezentralen Krypto-Börse Liquidität in Form von 200 Einheiten einer Kryptowährungen zur Verfügung.

Sie erhält dafür einen Teil der Transaktionsgebühren, die Nutzer der dezentralen Krypto-Börse für die Umtauschvorgänge bezahlen.



10 Einheiten



Lisa erhält Transaktionsgebühren von 10 Einheiten der Kryptowährungen (Marktwert in Zeitpunkt des Erhalts EUR 400,00).

Später werden die 10 Einheiten der Kryptowährung gegen EUR 500,00 veräußert.



Lösung:

Es liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen in Höhe von EUR 400,00 im Zeitpunkt des Erhalts der 10 Einheiten der Kryptowährung vor, die mit dem Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind (Steuer: EUR 110,00). Bei der nachfolgenden Veräußerung der 10 Einheiten der Kryptowährung gegen EUR 500,00 liegen zusätzlich Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen in Höhe von EUR 100,00 vor (EUR 500,00 abzgl. EUR 400,00), die ebenfalls mit dem Steuersatz 27,5% zu besteuern sind (Steuer: EUR 27,50).

4.1.2. Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. „Mining“)

Unter Entgelte aus Transaktionsverarbeitung fallen Kryptowährungen, die für einen Beitrag zum Betrieb eines Netzwerkes bzw. zur Aufrechterhaltung einer Blockchain gewährt werden. Darunter fallen insbesondere Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Rahmen der Blockerstellung erzielt werden, wobei unerheblich ist, welcher Konsensalgorithmus für diese Vorgänge verwendet wird. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung sind Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Zuge des Proof-of-Work-Algorithmus (z.B. bei Bitcoin) zufließen, soweit nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Für Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Rahmen des Proof-of-Stake-Algorithmus („Staking“) zufließen, besteht eine Ausnahmeregelung ([siehe 4.1.3.1](#)).

Entgelte aus Transaktionsverarbeitung sind wie Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen im Zeitpunkt des Erhalts am Wallet in Euro umzurechnen und unterliegen einem Steuersatz von 27,5%. Kosten wie z.B. Abschreibungen der Investitionen in Mining-Hardware oder Stromkosten dürfen nicht angesetzt werden. Ein Ansatz solcher Kosten ist nur dann möglich, wenn die sogenannte „Regelbesteuerungsoption“ in Anspruch genommen wird. Bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (also z.B. auch Aktiengewinne) mit dem progressiven Einkommensteuersatz und nicht mit dem Steuersatz von 27,5% zu besteuern. Ob eine „Regelbesteuerungsoption“ sinnvoll ist, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Tipp: Da eine Besteuerung stattfindet, unabhängig davon, ob du diese Kryptowährungen in Euro wechselst oder nicht, empfehlen wir, dass du zumindest den Steueranteil sofort in Euro wechselst, da du sonst bei Kursverfall der jeweiligen Kryptowährung die Steuer möglicherweise nicht zahlen kannst.

4.1.3. Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte („Staking“, „Airdrops“, „Bounties“, „Hardforks“)

Der Gesetzgeber hat gewisse Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte definiert. Solche Einkünfte sind im Zeitpunkt des Erhalts am Wallet oder am Börsenaccount nicht zu besteuern, sondern erst, wenn diese in FIAT-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen) – ausgenommen Kryptowährungen – getauscht werden. Als Anschaffungskosten sind null Euro in Evidenz zu halten. Ein späteres Veräußern in eine Fiat-Währung (z.B. Euro, US-Dollar) führt zu Einkünften in voller Höhe des Veräußerungspreises (Steuersatz 27,5%). Eine Besteuerung wird daher auf den Zeitpunkt der Veräußerung der Kryptowährung gegen FIAT-Währung verschoben.



4.1.3.1. Staking

Unter Staking im steuerlichen Sinn wird der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess verstanden, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, diese Leistungen jedoch vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen bestehen. Darunter fallen z.B. Leistungen in Zusammenhang mit der Blockerstellung, bei denen der Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen den wesentlichen Bestandteil der Leistungserbringung darstellt. Wenn neben dem Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen noch andere Leistungskomponenten erbracht werden (z.B. die Validierungsleistung durch einen eigenen Server, die Abspeicherung einer Softwarekopie als Netzwerkknoten „Node“), ist dies nicht relevant, sofern diese Komponenten von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmung ist es zudem nicht relevant, ob die zusätzliche Leistung zur Transaktionsverarbeitung treuhändig von einem Dritten (z.B. einer Plattform als sogenanntes „Exchange Staking“ oder von einem „Staking-as-a-service-Provider“) für dich erbracht wird und du dafür eine Servicegebühr entrichten musst.

Beispiele für Staking im steuerlichen Sinn:

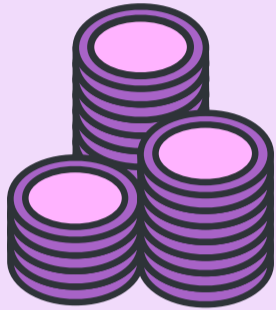
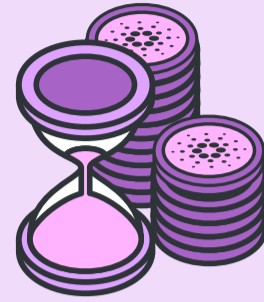
- Delegate Staking wie z.B. bei Cardano, Polkadot, AVAX oder Solana
- Ethereum-Staking

Wichtig! Zu beachten ist, dass nicht alles, was in der Krypto-Community als „Staking“ bezeichnet wird, auch als Staking im steuerlichen Sinn („Konsens-Staking“) eingeordnet werden kann. Der Begriff Staking wird oftmals auch für Lending-Aktivitäten oder andere gewinnbringende Anlageformen im DeFi-Bereich verwendet. In solchen Fällen ist anhand des konkreten Einzelfalls zu untersuchen, welche Einkünfte vorliegen. Neben Einkünften aus der Überlassung von Kryptowährungen („Lending“) können auch andere Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Derivate oder Einkünfte aus Leistungen) vorliegen.

Eine fehlerhafte Einordnung kann schwerwiegende steuerliche Konsequenzen haben, da im Fall von Lending der Euro-Wert bei Zufluss (also bei Erhalt) der Kryptowährung besteuert werden muss. Bei Staking im steuerlichen Sinne („Konsens-Staking“) erfolgt die Besteuerung nicht im Zeitpunkt des Erhalts, sondern erst beim Wechsel in FIAT-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Tausch Kryptowährung gegen Dienstleistung oder NFT – ausgenommen andere Kryptowährungen).

Beispiel:

Max erzielt durch Staking 3000 Einheiten der Kryptowährung ADA. Der Marktwert in Euro beträgt im Zeitpunkt des Erhalts EUR 500,00.



Später verkauft er diese 3000 Einheiten um EUR 1.000,00.

Lösung:

Im Zeitpunkt des Erhalts der 3000 ADA (=Staking-Rewards) zum Wert von EUR 500,00 liegen keine laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen vor. Erst wenn die 3000 ADA später gegen EUR 1.000,00 verkauft werden, fällt eine Steuer in Höhe von EUR 275,00 (27,5% von EUR 1.000,00) an.

4.1.3.2. Airdrops

Unter einem Airdrop werden Kryptowährungen verstanden, die unentgeltlich ohne Gegenleistung zufließen. Es handelt sich dabei meistens um Kryptowährungen, die zu Werbezwecken abgegeben werden. Kryptowährungen aus einem Airdrop sind – analog zu Kryptowährungen aus Staking – nicht bei Zufluss zu besteuern, sondern erst wenn die Kryptowährung in FIAT-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (ausgenommen andere Kryptowährungen) getauscht wird.

Schenkungen aus privaten Motiven (z.B. zwischen Angehörigen) stellen keine Airdrops dar. Schenkungen von Kryptowährungen lösen weder bei Geschenkgeber:innen noch bei Beschenkten eine Steuerpflicht aus. Die Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass es keine Gegenleistung für die Übertragung der Kryptowährung

gibt. In gewissen Fällen muss eine Schenkung dem Finanzamt gemeldet werden. Mehr zu diesem Thema findest du in unserem Blog-Beitrag [„Schenkungen von Krypto-Assets: Was muss ich beachten?“](#).

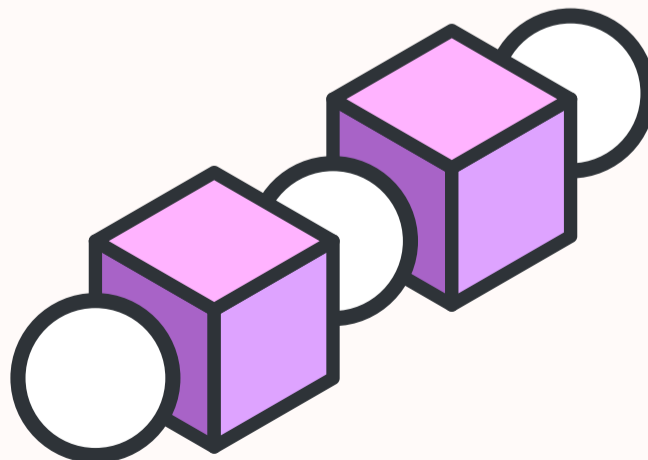
4.1.3.3. Bounty

Kryptowährungen, die lediglich aufgrund einer unwesentlichen Leistung übertragen werden, stellen ebenfalls – analog zu Kryptowährungen aus Staking oder Airdrops – keine laufenden Einkünfte dar. Als unwesentliche Leistung wird eine Tätigkeit verstanden, die lediglich einen Zeitaufwand von wenigen Minuten beansprucht (z.B. das Teilen von Beiträgen in Sozialen Medien etc.).

Tipp: Bei Leistungen, die darüber hinausgehen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob nicht betriebliche oder Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorliegen. Liegen betriebliche Einkünfte vor, so stellen die aus dem Bounty zugeflossenen Kryptowährungen bei Erhalt Betriebseinnahmen dar, welche mit dem progressiven Einkommensteuersatz und nicht mit dem begünstigten Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind.

4.1.3.4. Hardfork

Fließen Kryptowährungen aufgrund einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zu, stellen diese Kryptowährungen ebenso keine laufenden Einkünfte dar. Voraussetzung ist, dass durch die Abspaltung eine neue Blockchain geschaffen wird und somit eine neue Kryptowährung entsteht.



4.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen

Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen gelten grundsätzlich alle Gewinne und Verluste aus der Veräußerung gegen FIAT-Währung (z.B. Euro) sowie dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen).

Wenn du z.B. deine Bitcoins gegen Euro tauschst, mit Kryptowährung eine Ware oder Dienstleistung kaufst oder mit der Kreditkarte einer Kryptobörse bezahlst, dann sind dies alles steuerlich relevante Veräußerungsvorgänge.

Zusätzlich ist auch der Wegzug aus Österreich erfasst, d.h. bei Wegzug wird für Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 angeschafft) eine Veräußerung angenommen – auch wenn diese nicht stattgefunden hat!

Tipp: Im Falle eines Wegzuges in ein EWR-/EU-Land kannst du in der letzten Steuererklärung, die du in Österreich einreichst, einen Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung beantragen. Wir empfehlen in solchen Fällen eine [Online-Beratung mit unseren Expert:innen](#) wahrzunehmen, um Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.

4.2.1. Ausnahme für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen

Explizit ausgenommen von der Besteuerung ist der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten der hingegabenen Kryptowährung auf die erhaltene Kryptowährung zu übertragen, d.h. die gesamte Wertsteigerung wird dadurch erst bei einer späteren Veräußerung gegen FIAT-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen) besteuert.

Wichtig! Diese „Steuerneutralität“ gilt nur für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen, die die Definition ([siehe Punkt 3](#)) erfüllen. Werden z.B. mit Kryptowährungen NFTs gekauft, so gilt dieser Vorgang bei Verwendung von Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 erworben) als steuerpflichtig, da NFTs die Definition einer Kryptowährung im Sinne des EStG nicht erfüllen.

4.2.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung

Die Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, auf den der Steuersatz angewendet wird. Als Bemessungsgrundlage für die Steuerermittlung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Als Veräußerungserlös ist der aus dem Verkauf der Kryptowährung zugeflossene Eurobetrag anzusetzen. Als Anschaffungskosten ist der seinerzeitige Kaufpreis in Euro, der für den Kauf der Kryptowährung bezahlt wurde, anzusetzen. Zu den Anschaffungskosten zählen auch Anschaffungsnebenkosten. Anschaffungsnebenkosten sind z.B. Gebühren, die im Rahmen des Kaufs der Kryptowährung mit Euro anfallen.

$$\text{Veräußerungserlöse} - \text{Anschaffungskosten} = \text{Gewinn oder Verlust} \\ (= \text{Bemessungsgrundlage})$$

Wenn Kryptowährungen in zeitlicher Aufeinanderfolge („in mehrere Tranchen zu unterschiedlichen Anschaffungskosten“) angeschafft werden und auf derselben Kryptowährungsadresse verwahrt werden, stellt sich die Frage welche Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abgezogen werden können.

Für Veräußerungsvorgänge ab 01.01.2023 und für Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 angeschafft) sind die Anschaffungskosten nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren zu berechnen.

$$\text{Gleitender Durchschnittspreis} = \frac{\text{Durchschnittspreis (alt)} \times \text{Menge (alt)} + \text{Anschaffungskosten (neu)} \times \text{Menge (neu)}}{\text{Gesamtmenge}}$$

Vor dem 01.01.2023 konnten die Anschaffungskosten bei Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 angeschafft), die in zeitlicher Aufeinanderfolge angeschafft wurden, auch nach anderen Verfahren (z.B. FIFO-Methode) berechnet werden.

Unter einer „Kryptowährungsadresse“ versteht man eine eindeutige Kennung, die ein mögliches Ziel für eine Kryptowährungstransaktion darstellt.

Befinden sich die Kryptowährungen auf einem Kryptowährungswallet, so kann der gleitende Durchschnittspreis alternativ auch für alle auf einem Kryptowährungswallet befindlichen Einheiten derselben Kryptowährung berechnet werden. Unter einem Kryptowährungswallet versteht

man einen Dienst oder eine Applikation, die eine oder mehrere Kryptowährungsadressen als Einheit verwaltet, wobei keine standardisierte Auslegungsmöglichkeit der einzelnen Kryptowährungsadressen vorgesehen ist.

Beispiel:

Bob hat folgende Bitcoins in zeitlicher Aufeinanderfolge gekauft, wobei er alle gekauften Tranchen auf derselben Kryptowährungsadresse verwahrt.

Datum	Anschaffungskosten gesamt in EUR	Menge Bitcoin	Anschaffungskosten pro Stück
05.01.2023	EUR 16.000	1	EUR 16.000
05.02.2023	EUR 42.000	2	EUR 21.000
15.03.2023	EUR 120.000	5	EUR 24.000
Summe	EUR 178.000	8	

Am 15.05.2023 verkauft er einen Bitcoin um EUR 25.000,00. Am 11.07.2023 veräußert er zwei weitere Bitcoins um insgesamt EUR 56.000,00 (EUR 28.000,00 pro Stück).

Lösung:

Für die Zukäufe bis 15.03.2023 ist ein gleitender Durchschnittspreis zu ermitteln.

Dieser ermittelt sich aus der Summe der Anschaffungskosten aller 3 Tranchen dividiert durch die eingekauften Stück, also EUR 178.000 (Summe von EUR 16.000,00 + EUR 42.000,00 + EUR 120.000,00) dividiert durch 8 Stück, ergibt EUR 22.250,00 als Anschaffungskosten (=gleitender Durchschnittspreis pro Stück).

Am 15.05.2023 verkauft Bob einen Bitcoin um EUR 25.000, d.h. der Veräußerungserlös beträgt EUR 25.000. Davon kann Bob die Anschaffungs-

kosten auf Basis des gleitenden Durchschnittspreises für einen Bitcoin in Höhe von EUR 22.250,00 abziehen, sodass ein Betrag von EUR 2.750,00 als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung verbleibt.

Am 11.07.2023 verkauft er zwei weitere Bitcoins um EUR 56.000,00. Vom Veräußerungserlös EUR 56.000,00 können wiederum die Anschaffungskosten auf Basis des gleitenden Durchschnittspreises für zwei Bitcoins in Höhe von EUR 44.500,00 (EUR 22.250,00 x 2 Stück) in Abzug gebracht werden. Es verbleibt ein Betrag von EUR 11.500,00 als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung, der gemeinsam mit dem Betrag EUR 2.750,00 mit dem Steuersatz von 27,5% zu besteuern ist.



4.2.3. Verlustverwertung

Sollten in Zusammenhang mit der Veräußerung von Kryptowährungen gegen FIAT-Währungen Verluste erwirtschaftet worden sein, so können diese im selben Kalenderjahr mit anderen Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen gegen FIAT-Währung oder mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (sofern ebenfalls mit dem Sondersteuersatz von 27,5% besteuert, z.B. Aktien), verrechnet werden. Ein Vortrag der Verluste auf Folgejahre ist ausgeschlossen.

Tipp: Es empfiehlt sich vor Jahresende sowohl sein Kryptowährungs- als auch sein Aktienportfolio dahingehend zu untersuchen, ob noch Maßnahmen betreffend einer optimalen Verlustverwertung zu setzen sind. Wir können solche Optimierungen für dein Portfolio in einer Beratung ([Online-Beratung](#) oder [in unserer Kanzlei in Graz](#)) gerne persönlich besprechen.

4.2.4. Diebstahl/Betrug/Verlust der private keys

Leider stellt der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen (z.B. Verlust des private keys, Betrug, Hackerangriff) keine Veräußerungshandlung dar, weshalb die Anschaffungskosten von solchen Kryptowährungen nicht als Ausgabe angesetzt werden können. Besteht jedoch dem Grunde nach ein zivilrechtlicher Rückerstattungsanspruch (Schadenersatzpflicht), kommt es zu einer steuerpflichtigen Veräußerungshandlung, wenn eine Ersatzleistung oder ein Schadenersatzanspruch zufließt.

4.2.5. Werbungskosten in Zusammenhang mit Einkünften aus Kryptowährungen

Ausgaben, die mit Einkünften aus Kryptowährungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auf die der Sondersteuersatz von 27,5% (Regelfall) anwendbar ist, dürfen leider nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Beispiele:

- Tradinggebühren bei der Veräußerung
- Ausgaben für Krypto-Abos zur Chartanalyse etc.
- Literatur zum Krypto-Trading etc.
- Kosten eines Krypto-Steuer-Tools

Was aber im Jahr der Bezahlung als Ausgaben in deiner Steuererklärung geltend gemacht werden kann, sind Steuerberatungskosten, die du an einen zugelassenen Steuerberater bezahlst. Diese wirken sich steuermindernd aus, solange du Einkünfte (z.B. Dienstverhältnis, selbständige Arbeit), welche dem progressiven Steuertarif unterliegen, hast.

KESt-Abzug ab 2024

Angelehnt an die Besteuerung von Kapitaleinkünften, hat der Gesetzgeber einen verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Dienstleister (z.B. Bitpanda, Coinfinity) ab 01.01.2024 eingeführt. Tauschst du daher ab 01.01.2024 Kryptowährungen bei inländischen Dienstleistern in Euro, so hat der Dienstleister die Verpflichtung die Kapitalertragsteuer (= KESt) in Höhe von EUR 27,5% auf Gewinne einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung greift nur für Krypto-Neuvermögen, also Kryptowährungen, die du ab dem 01.03.2021 erworben hast. Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurden, können ohne Abzug einer Kapitalertragsteuer verkauft werden.

Für die korrekte Berechnung der Kapitalertragsteuer muss der Dienstleister über folgende Daten bzw. Informationen verfügen:

- Anschaffungskosten der betreffenden Kryptowährung (zum gleitenden Durchschnittspreis)
- Anschaffungsdatum der Kryptowährung oder, wenn der Kauf in mehreren Tranchen erfolgt ist, der Anschaffungszeitraum
- Information, ob seit dem Kauf der Kryptowährung ein steuerneutraler Tausch zwischen Kryptowährungen untereinander erfolgt ist

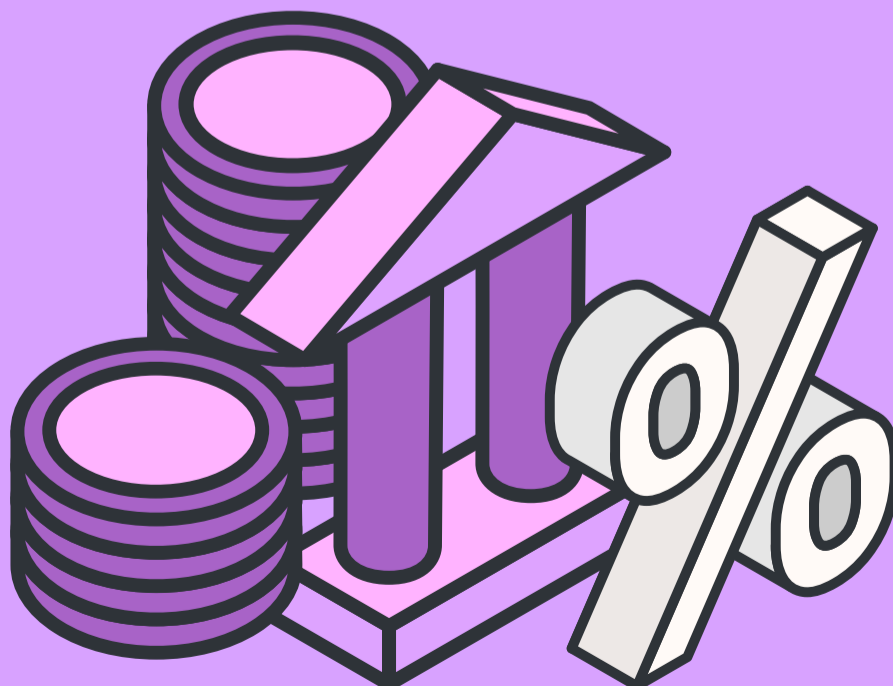
Sollten dem Dienstleister diese Informationen nicht vorliegen, da du z.B. die betreffenden Kryptowährungen auf einer ausländischen Kryptobörse gekauft hast, so musst du diese Informationen dem Dienstleister zum Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges mitteilen. Der Dienstleister (z.B. Bitpanda, Coinfinity) hat deine Angaben auf Plausibilität zu überprüfen, wobei eine standardisierte automatisierte Überprüfung erfolgen kann. Sind deine Angaben plausibel, so hat der Dienstleister vom Veräußerungspreis in Euro deine mitgeteilten Anschaffungskosten in Abzug zu bringen und vom

Gewinn 27,5% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt anzuführen. In einem solchen Fall musst du diese Einkünfte nicht mehr in deine Steuererklärung aufnehmen.

Wichtig! Sind deine Angaben allerdings unplausibel oder werden von dir keine Informationen zu den Daten oben angegeben, so hat der Dienstleister einen sogenannten pauschalen Kapitalertragsteuerabzug durchzuführen. Vom Veräußerungspreis in Euro werden pauschale Anschaffungskosten in Höhe von 50% des Veräußerungspreises angesetzt und auf den resultierenden Gewinn werden 27,5% Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall entfällt für dich aber nicht die Verpflichtung diese Einkünfte ordnungsgemäß in deiner Steuererklärung anzugeben. Dort sind die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen und die durch den Dienstleister einbehaltene Kapitalertragsteuer kann nur angerechnet werden. Das gleiche gilt, wenn vom Kunden unrichtige Daten an den Dienstleister übermittelt werden, selbst wenn diese vom Dienstleister als plausibel eingestuft werden. Das heißt, nur wenn die von dir mitgeteilten Daten korrekt sind, musst du keine Steuererklärung mehr abgeben!

Wichtig! Da der Kapitalertragsteuerabzug nur für inländische Dienstleister greift, ist es weiterhin möglich Kryptowährungen im Ausland in Euro ohne Abzug einer Kapitalertragsteuer zu verkaufen. In diesem Fall musst du deine Gewinne aber auf jeden Fall wie bisher in der Steuererklärung deklarieren.

Tipp: Solltest du Hilfe bei der Berechnung deiner Anschaffungskosten benötigen, stehen wir von cryptotax x questr gerne zur Verfügung!



Wann man eine Steuerberatung für Kryptowährungen braucht

Für einfachere Krypto-Portfolios wird es wahrscheinlich reichen, wenn du dir unsere Tipps, Videos und Blogbeiträge ansiehst. Bei komplexeren Fällen oder wenn du dir nicht sicher bist, dann kannst du in einer [Online-Beratung](#) mit uns deine Probleme besprechen und wir helfen dir eine Lösung zu finden.

Wenn wir deine Steuererklärungen einreichen, dann kümmern wir uns auch um Rückfragen dazu und sprechen für dich mit dem Finanzamt. Außerdem hast du etwas länger Zeit zur Abgabe und kannst dich entspannt zurücklehnen.

Um von unserer Erfahrung zu profitieren, musst du aber nicht unbedingt deine komplette Steuererklärung von uns machen lassen. Wir können dir auch nur bei deinen Eintragungen helfen. Dafür kannst du bequem [Online-Beratungen](#) über unsere [Website](#) buchen. Wenn du vielleicht auch schon eine Steuerberatung hast und mit ihr zufrieden bist, gibt es natürlich auch die Möglichkeit, dass wir deiner Steuerberatung nur die Krypto-Einkünfte zuarbeiten und deine Steuerberatung die Abgabe der Erklärungen übernimmt.

Übersichtstabelle: Besteuerung von Kryptowährungen

Die folgende Tabelle zeigt dir auf einen Blick, wie die verschiedenen Einkünfte aus Kryptowährungen im neuen Besteuerungsregime (Krypto-Neuvermögen) besteuert werden.

Beim Steuersatz unterscheiden wir zwischen dem Sondersteuersatz von 27,5% und dem normalen Tarif (das ist der progressive Steuertarif, der zum Beispiel auch auf dein Dienstverhältnis angewendet wird).

Außerdem siehst du in der Tabelle, welche Einkünfte schon zum Zeitpunkt des Erhalts am Wallet bzw. Börsen- oder Plattformkundenkonto besteuert werden, auch wenn du sie noch nicht in Fiat-Währung getauscht hast.

Was habe ich gemacht?	Muss ich das versteuern?	Welcher Steuersatz gilt?
Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung	Nein, der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung ist in Österreich nicht steuerbar. Die Anschaffungskosten der hingeggebenen Kryptowährung sind auf die erhaltene Kryptowährung zu übertragen.	–
Tausch von Kryptowährung in FIAT-Währungen (z.B. Euro, USD)	Ja, der Tausch von Kryptowährung in FIAT-Währungen ist steuerpflichtig.	27,5% [auf Gewinne]

Tausch von Kryptowährung gegen Dienstleistung oder Waren (z.B. Zahlungen mit Kryptokreditkarte)	Ja, es handelt sich dabei um eine Verwendung deiner Kryptowährungen, die einem Tausch in FIAT-Währung gleichgestellt ist.	27,5% [auf Gewinne]
Tausch von Kryptowährungen in einen NFT (= Non-Fungible-Token)	Ja, der Tausch ist steuerpflichtig, da NFTs im Steuerrecht nicht als Kryptowährung gelten.	27,5% [auf Gewinne]
Tausch eines NFTs (= Non-Fungible-Token) in eine Kryptowährung	Steuerpflichtig, wenn der NFT weniger als ein Jahr gehalten wurde. Steuerfrei, wenn der NFT mehr als ein Jahr gehalten wurde.	< 1 Jahr = Tarif > 1 Jahr = 0%
Kryptowährung aus Mining (i.S.v. Leistungen zur Transaktionsverarbeitung)	Ja, die Einnahmen sind bei Erhalt am Wallet zu besteuern.	27,5%
Kryptowährung aus der Überlassung von Kryptowährungen („Lending“)	Ja, Lending-Einnahmen sind bei Erhalt am Wallet bzw. Börsen- oder Plattformkundenkonto zu besteuern.	27,5%
Kryptowährungen aus Liquidity-Providing (i.S.v. Überlassung von Kryptowährungen an Liquidity-Pools)	Ja, die Einnahmen sind bei Erhalt am Wallet zu besteuern.	27,5%
Margin Trading bzw. Derivate (Futures, Optionen, etc.) auf Kryptowährungen	Ja, es handelt sich um Einkünfte aus Derivate, welche bei Erhalt am Wallet oder Börsen- oder Plattformkundenkonto zu besteuern sind.	Tarif, da i.d.R nicht verbriefte Derivate vorliegen Ausnahme: bei freiwilligem KESt-Abzug durch Dienstleister: 27,5%
Staking im steuerlichen Sinn („Konsens-Staking“)	Nein, steuerliches Staking wird nicht beim Erhalt sondern erst bei Tausch in FIAT-Währung besteuert.	—
Kryptowährungen aus Airdrops	Nein, Kryptowährungen aus einem Airdrop sind nicht bei Erhalt sondern erst bei Tausch in FIAT-Währung zu besteuern.	—

Kryptowährungen aus Bounties (bei unwesentlicher Gegenleistung)	Nein, solche Kryptowährungen sind nicht bei Erhalt, sondern erst bei Tausch in FIAT-Währung zu besteuern.	—
Kryptowährungen aus Bounties (bei wesentlicher Gegenleistung)	Ja, solche Kryptowährungen sind bei Erhalt im Rahmen von betrieblichen Einkünften (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) steuerpflichtig.	Tarif
Kryptowährungen aus Hardforks	Nein, Kryptowährungen aus einem Hardforks sind nicht bei Erhalt, sondern erst bei Tausch in FIAT-Währung zu besteuern.	—

Achtung! Die Übersicht ist für Privatanleger:innen gedacht, bei GmbHs oder gewerblichen Einkünften können andere Steuersätze und Vorschriften anwendbar sein.

Wichtig! Diese Tabelle bezieht sich nicht auf Spezialfälle, die aufgrund der Vielfältigkeit von Krypto-Assets immer wieder vorkommen. Wir können deinen Spezialfall in einer persönlichen [Online-Beratung](#) besprechen, Möglichkeiten zur Steuer-Optimierung ausloten und die beste Lösung für dich finden.

Die Kosten unserer Beratungen sind als Steuerberatungsleistungen natürlich steuerlich absetzbar.



TEIL II:

Krypto-Steuertools- Krypto-Einkünfte richtig berechnen

Wer Krypto-Einkünfte versteuern muss, sollte diese zuerst korrekt berechnen. Bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen wie z.B. Lending- oder Mining-Rewards, sind die jeweiligen zufließenden Einheiten der Kryptowährung in Euro umzurechnen. Beim Verkauf von Kryptowährungen gegen FIAT-Währungen ist ein Gewinn oder Verlust zu ermitteln (= "Bemessungsgrundlage"). Die Bemessungsgrundlage errechnet sich, indem vom Veräußerungserlös in Euro die seinerzeitigen Anschaffungskosten (zum gleitenden Durchschnittspreis) in Euro abgezogen werden.

Welche Daten bzw. Informationen sind für die Berechnung erforderlich

Wer Kryptowährungen kauft bzw. verkauft, oder anderweitig erwirtschaftet, muss diese Transaktionen vollständig und ordnungsgemäß dokumentieren.

Wichtig! Du bist gesetzlich dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über deine Krypto-Einkünfte zu führen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Finanzbeamte:r) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Krypto-Einkünfte verschaffen kann.

Wichtige Daten bzw. Informationen, die zu dokumentieren sind:

- Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung
- Anschaffungskosten in Euro
- Veräußerungserlös in Euro
- Menge der jeweiligen gekauften bzw. verkauften Kryptowährungen
- Höhe der Gebühren
- Transaktions-Hash (On-Chain-Transaktionen)
- Transaktionshistorie von Krypto-Börsen/-Plattformen (Off-Chain-Transaktionen)
- Name der Krypto-Börse/Plattformen bzw. des Protokolls (DeFi)
- Zusätzliche relevante Informationen

Du siehst also, für jede einzelne Transaktion müsstest du einiges notieren, um deine Krypto-Gewinne für das Finanzamt oder auch für Banken und Krypto-Börsen bzw. -Plattformen, die einen Mittelherkunftsnachweis fordern können, nachweisen zu können.



02

Krypto-Gewinne berechnen

Eine vollständige Dokumentation deiner Transaktionsdaten ist die notwendige Voraussetzung, um deine Krypto-Einkünfte zu berechnen.

Für die korrekte Berechnung der Krypto-Gewinne für die Steuer musst du unter anderem wissen:

- Welche Einkünfte aus Kryptowährungen du hattest ([siehe Übersichtstabelle in Teil I](#))
- Bei Verkauf von Kryptowährungen: Wie hoch die Einkünfte (= Gewinn oder Verlust) waren. Dazu muss einerseits ein Veräußerungserlös in Euro und die Anschaffungskosten in Euro ermittelt werden. Die Anschaffungskosten müssen ab 01.01.2023 nach dem gleitenden Durchschnittsverfahren ermittelt werden ([siehe dazu Teil I, Punkt 4](#))
- Bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen (z.B. Mining, Lending): Mit Erhalt der jeweiligen Kryptowährung muss eine Umrechnung in Euro durchgeführt werden ([siehe dazu Teil I, Punkt 4.1](#)).

03

Software für Steuerberechnung: Krypto-Steuer-Tools

Sogenannte Krypto-Steuer-Tools sind Softwarelösungen für die Berechnung von Krypto-Einkünften. Sie haben das Ziel, dir diesen gesamten Prozess – von der Dokumentation bis zur Berechnung der Krypto-Einkünfte – abzunehmen. Die meisten Krypto-Steuer-Tools bieten ihren Nutzer:innen einen jährlichen Steuerreport an, der die Krypto-Einkünfte in übersichtlicher Form darstellt.

Wir empfehlen die Nutzung von Krypto-Steuer-Tools, da ab einem gewissen Transaktionsumfang eine Dokumentation in einem Krypto-Steuer-Tool absolut Sinn macht. Neben der steuerlichen Dokumentation der Krypto-Einkünfte bieten die meisten Krypto-Steuer-Tools auch die Möglichkeit einen guten Überblick über seine Kryptowährungen zu bewahren. Wenn du dein Krypto-Steuer-Tool regelmäßig und zeitnah befüllst, bietet es dir auch die Möglichkeit vor Jahresende noch Handlungen zur steuerlichen Optimierung (z.B. Verkauf von Kryptowährungen zur Verlustverwertung) zu setzen.

Die beliebtesten Krypto-Steuer-Tools

Die unserer Erfahrung nach in Österreich üblichen Krypto-Steuer-Tools sind aktuell (in alphabetischer Reihenfolge):

- Accountings (Accountings bot keine neue österreichische Rechtslage an, wurde jedoch von Blockpit übernommen. Man kann seine Daten auf Blockpit übertragen. Stand: 21.11.2023)
- Blockpit
- CoinTracking
- Koinly (laut eigener Auskunft aktuell keine neue österreichische Rechtslage, Stand: 21.11.2023)

Wichtig! Bevor du dich für ein Krypto-Steuer-Tool entscheidest, informiere dich unbedingt auf dessen Webseite oder beim Support, ob es auf die Steuergesetze in Österreich anwendbar ist. Da sich die Besteuerung von Kryptowährungen in Österreich ab 2022 geändert hat, haben nicht alle Krypto-Steuer-Tools rechtzeitig den Umstieg auf die neue Gesetzeslage eingearbeitet. Mit Stand November 2023 haben sowohl Accountings als auch Koinly kommuniziert, dass sie die österreichischen Steuergesetze derzeit nicht zur Gänze abbilden können. Da Accountings mittlerweile von Blockpit übernommen wurde, können Nutzer:innen ihre Daten auf ein Blockpit-Konto übertragen.

Wir von cryptotax sind wirtschaftlich nicht an den verfügbaren Krypto-Steuer-Tools beteiligt und empfehlen daher unabhängig nach unserem Erfahrungs- und Wissensstand.

Unsere Krypto-Expertinnen und -Experten bzw. Crypto-Data-Analysten konnten in den letzten Jahren sehr viel Erfahrung mit den verschiedensten Krypto-Steuer-Tools sammeln und Vor- und Nachteile kennenlernen. Eine pauschale Empfehlung für das eine oder andere Krypto-Steuer-Tool lässt sich tatsächlich nicht abgeben – auch weil sich die Krypto-Steuer-Tools immer weiterentwickeln.

Mittlerweile empfehlen wir tatsächlich, sich zuerst von Profis beraten zu lassen, um das passende Krypto-Steuer-Tool auszuwählen. Diese Beratung sollte objektiv (also ohne wirtschaftliche Beteiligung an einem Steuer-Tool) und individuell gestaltet sein, um das beste Krypto-Steuer-Tool für dich zu finden. Dadurch kann man sich viel Geld und Mühe sparen. Solche unabhängigen Beratungen bietet beispielsweise [questr.io](https://www.questr.io) an.

Zusammenfassend können wir sagen: Zum Glück gibt es Krypto-Steuer-Tools, die uns die Dokumentation von Krypto-Gewinnen erheblich vereinfachen, auch wenn es immer wieder zu Problemen mit diesen Softwarelösungen kommt.

Wichtig! Du kannst die Steuerreports deines Krypto-Steuer-Tools leider nicht für deine Steuererklärung nutzen, wenn sich Fehlermeldungen häufen, Transaktionen falsch klassifiziert werden und/oder eine falsche Steuerlast berechnet wird. Ob der Report wirklich vollständig und korrekt ist, muss daher unbedingt von dir bzw. deiner Steuerberatung überprüft werden.

Achtung! Die Steuererklärung auf Basis eines falschen Reports einzureichen kann eine Abgabenhinterziehung nach sich ziehen!



Häufige Probleme bei der Dokumentation in Krypto-Steuer-Tools

Du möchtest deine Kryptowährungen so dokumentieren, dass die korrekte Steuer berechnet werden kann? Auch wenn du ein Krypto-Steuer-Tool nutzt, kann es zu verschiedenen Problemen kommen. Wir haben hier die Erfahrungen unserer Kundinnen und Kunden für dich zusammengefasst.

Häufige Probleme können sein:

- Du kommst nicht an die von dir benötigten Daten von Krypto-Plattformen oder Wallet-Adressen.
- Du hast aus verschiedenen Gründen keinen Zugriff mehr auf bestimmte Transaktions-Daten.
- Du weißt nicht mehr genau, was du vor ein paar Jahren im Krypto-Space gemacht hast.
- Dir scheint, die Steuer-Berechnung des Krypto-Steuer-Tools kann nicht stimmen.
- Das Krypto-Steuer-Tool zeigt dir Fehlermeldungen an und du weißt nicht, was sie genau bedeuten.
- Du weißt nicht, wie du angezeigte Fehlermeldungen in deinem Tool beheben kannst.
- Das Krypto-Steuer-Tool klassifiziert deine Transaktionen nicht immer richtig – was zu einer falschen Besteuerung führt.
- Im Steuerreport werden dir Fehler angezeigt und du weißt nicht mehr weiter.

06

Professionelle Hilfe bei Problemen mit Krypto-Steuer-Tools

Da es bei unseren Kundinnen und Kunden in den letzten Jahren häufig zu solchen Problemen gekommen ist, haben wir bei cryptotax mit einem Team von Krypto-Expertinnen und -Experten an genau solchen Problemstellungen gearbeitet.

Dieses Team aus Krypto-Profis – questr – ist unser Partner für die korrekte Dokumentation von Kryptowährungen für Steuern oder Mittelherkunftsnachweise.

In Kooperation mit dem Team von [questr.io](https://www.questr.io) schaffen wir es, die kompliziertesten Fälle zu lösen und Krypto-Steuern zu optimieren. Das volle Angebot von questr – unabhängig davon, ob du eine Steuerberatung von cryptotax brauchst oder nicht – findest du unter <https://www.questr.io/krypto-dienstleistungen/>.

TEIL III:

Was du über Ab- gabenhinterziehung, Strafen und Selbst- anzeige wissen musst

Pflicht und Frist zur Einreichung einer Steuererklärung

Wenn du Einkünfte aus Kryptowährungen erzielst und diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen oder der Kapitalertragsteuerabzug pauschal ermittelt wurde ([siehe Teil I Punkt 5](#)), bist du verpflichtet diese Einkünfte in deine Steuererklärung aufzunehmen. Es gibt im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und Kryptowährungen keine Freibeträge. Lediglich wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Kryptowährungen einen Betrag von EUR 22,00 nicht übersteigen, kann eine Eintragung in der Steuererklärung unterbleiben.

Grundsätzlich ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung der 30.04. des Folgejahres. Wenn du deine Erklärung aber online über Finanzonline einbringst, hast du Zeit bis zum 30.06. des Folgejahres. Wenn du deine Erklärung von einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin einbringen lässt, dann hast du sogar noch mindestens bis zum 30.09. Zeit, ohne dass Anspruchszinsen anfallen. Dein Steuerberater bzw. deine Steuerberaterin kann die Steuererklärung auch noch nach dem 30.09. des Folgejahres bis spätestens 31.03. des zweitfolgenden Jahres einreichen, wobei hier dann aber für Nachzahlungen Anspruchszinsen anfallen.



Abgabenhinterziehung: Wenn man keine oder unrichtige Steuererklärungen einreicht

Gibst du keine oder unrichtige Steuererklärungen ab und wurden dadurch Steuern nicht bezahlt, können neben Säumniszuschlägen und Anspruchszinsen auch Strafen verhängt werden. Stark vereinfacht machst du dich wegen **Abgabenhinterziehung** strafbar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nichteinreichung einer Steuererklärung oder Nicht- bzw. Falschdeklaration von Krypto-Einkünften in der Steuererklärung (= "Verletzung einer Steuerklärungspflicht")
- Es wurde keine oder zu wenig Steuer auf diese Einkünfte bezahlt („Steuerverkürzung“)
- Vorsätzliches Verhalten

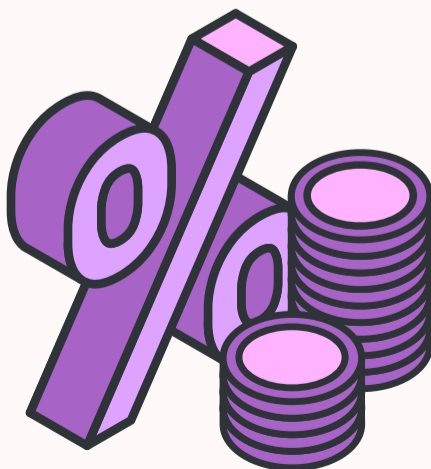
Das Delikt der Abgabenhinterziehung setzt eine Steuerverkürzung voraus, wobei diese Steuerverkürzung unter Verletzung der Steuerklärungspflicht (= Verletzung einer Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht) bewirkt werden muss. Wird die Steuer nicht gezahlt, aber dem Finanzamt gegenüber alle für die Steuerpflicht bedeutsamen Umstände im Zuge der Einreichung der Steuererklärung offengelegt (z.B. durch ein Begleitschreiben), so kann man sich nicht einer Abgabenhinterziehung strafbar machen.

Tipp: Bei Fällen, in denen die rechtliche Situation nicht eindeutig geklärt ist oder nicht abschätzbar ist, wie das Finanzamt den Sachverhalt würdigen wird, empfehlen wir gemeinsam mit der Steuererklärung ein Begleitschreiben mit Beschreibung des Sachverhalts und der steuerlichen Schlussfolgerungen miteinzureichen. Damit gehst du sicher, dass es zu keiner Bestrafung kommen kann. Wir erstellen immer wieder solche Schreiben und wissen, worauf es ankommt. Gerne unterstützen wir dich dabei!

Zusätzlich zur „Verletzung einer Steuererklärungspflicht“ und einer „Steuerverkürzung“ muss noch ein vorsätzliches Verhalten deinerseits vorliegen. Vorsätzliches Verhalten liegt vor, wenn du die Steuerverkürzung „ernstlich für möglich haltest und dich damit abfindest“ (sogenannter „bedingter Vorsatz“). Die Erfahrungen zeigen, dass das Finanzamt sehr schnell von einem „vorsätzlichen Verhalten“ ausgeht. Auch die Rechtsprechung zu Abgabenhinterziehungen in Zusammenhang mit Kapitaleinkünften leitet ein „vorsätzliches Verhalten“ (also, dass du wissen musst, dass deine Einkünfte zu versteuern sind) z.B. aus den folgenden Indizien ab:

- Mediale Präsenz des Themas
- Lebenserfahrung, dass Anleger:innen i.d.R. vor dem Treffen einer Anlageentscheidung sich auch über den Anfall von Steuern informieren
- Veranlagung von Kapitalvermögen in verschiedenen Ländern

Im Falle einer Abgabenhinterziehung werden zusätzlich zur Nachzahlung der verkürzten Steuern auch Geldstrafen verhängt. Die Höhe der Geldstrafe wird aus der Höhe der verkürzten Steuer (= „Verkürzungsbetrag“) errechnet. Die Höchstgrenze, auch „Strafrahmen“ genannt, beläuft sich bei Abgabenhinterziehungen auf das Zweifache des Verkürzungsbetrages. Die Mindeststrafe liegt bei 10% des Strafrahmens.



Beispiel:

Bob hat Einkünfte aus dem Verkauf von Kryptowährungen i.H.v EUR 100.000,00 nicht in seine Steuererklärung aufgenommen. Bob weiß über seine steuerlichen Pflichten Bescheid, entscheidet sich aber gegen eine Angabe in der Steuererklärung, da er glaubt nicht entdeckt zu werden. Durch die Nichterklärung werden Steuern in Höhe von EUR 27.500,00 (27,5% von EUR 100.000,00) verkürzt.



Lösung:

Bob hat eine Abgabenhinterziehung bewirkt, da er über seine steuerlichen Pflichten Bescheid weiß, aber trotzdem seine Einkünfte nicht in der Steuererklärung angibt. Die Abgabenhinterziehung kann mit einer Geldstrafe bis zum zweifachen des Verkürzungsbetrages (also $2 \times \text{EUR } 27.500,00 = \text{EUR } 55.000,00$) sanktioniert werden. Die Mindeststrafe liegt bei 10% des Strafrahmens, d.h. bei EUR 5.500,00). Demnach kann die Finanzstrafbehörde in Abhängigkeit von Erschwerungs- und Milderungsgründen eine Geldstrafe zwischen EUR 5.500,00 bis EUR 55.000,00 vorschreiben. Zusätzlich muss Bob auch die verkürzte Steuer in Höhe von EUR 27.500,00 zahlen.

Neben Geldstrafen und Steuernachzahlung kommen auch Vertretungskosten durch Steuerberatung und/oder Anwalt für ein Finanzstrafverfahren dazu.

Die Bestrafung einer Abgabenhinterziehung scheidet dann aus, wenn diese bereits verjährt ist. Bei hinterzogenen Abgaben im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren (Verfahren mit Verkürzungsbetrag unter EUR 150.000,00) tritt eine Verjährung ein, wenn 10 Jahre vergangen sind. In gewissen Fällen kann es jedoch auch zu einer Verlängerung dieser Frist kommen.

03

Wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt

Eine Möglichkeit, wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt, ist die Datenweitergabe von Krypto-Börsen oder Plattformen, wie es zum Beispiel bereits in Deutschland (Sammelauskunftsverfahren i.Z.m Bitcoin.de) geschehen ist. In solchen Fällen ist es üblich, dass die Steuerbehörden zusammenarbeiten und die Daten auch der österreichischen Finanzverwaltung weitergegeben werden. Grundsätzlich kann auch die österreichische Finanzverwaltung Daten im Rahmen eines Auskunftersuchens von österreichischen Plattformen verlangen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Meldung von Banken im Rahmen von Kapitalzufluss- bzw. Kapitalabflussmeldungen oder von Vorsichtsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention. Das Kapitalabflussgesetz sieht vor, dass Kapitalflüsse von und auf Bankkonten von mindestens EUR 50.000,00 an das Bundesministerium für Finanzen zur Überprüfung zu melden sind.

Leider kommt es auch immer wieder zu Anzeigen aus dem Bekanntenkreis. Oft sind es deine Nachbar:innen oder Bekannte, denen dein plötzlicher Krypto-Reichtum etwas zu schön vorkommt. Eine [neue EU-Richtlinie namens DAC8](#) sieht außerdem vor, dass Kryptowährungs-Dienstleister ab 2026 die Kryptowerte ihrer Kund:innen an die Steuerbehörden melden. Dein Finanzamt könnte dann bei dir nachfragen, ob du in den Vorjahren auch Krypto-Einkünfte hattest.

Beachte: Du musst dem Finanzamt auf Nachfrage deine Wallet-Adressen im Rahmen der Mitwirkungspflicht mitteilen. Wenn das Finanzamt dir deine Wallet-Adressen zuordnen kann, sieht es natürlich, welche Bestände du hast, da die Blockchain öffentlich einsehbar ist.

04

Selbstanzeige: Wenn du Kryptowährungen in den letzten Jahren nicht oder falsch versteuert hast

Wir empfehlen allen Krypto-Anlegern und -Anlegerinnen in Österreich, die ihre Einkünfte bisher nicht versteuert haben, das möglichst rasch nachzuholen. Wenn das Finanzamt bereits über deine Krypto-Einkünfte Bescheid weiß, ist es nämlich meist zu spät, um noch ohne Strafe davonzukommen.

Wenn du deine Einkünfte in falscher Höhe angegeben hast, kann das unter Umständen auch zu einer Strafe führen. Jedenfalls musst du aber die zu wenig bezahlte Steuer nachbezahlen. Wenn du dir nicht sicher bist, können wir von cryptotax mit dir gemeinsam deinen Fall in einer [Online-Beratung](#) besprechen.

Mit einer Selbstanzeige und zugehöriger Offenlegung deiner Transaktionshistorie und Steuerberechnung kannst du, wenn du das ganze rechtzeitig machst, ohne Strafe deine Steuer nachzahlen.

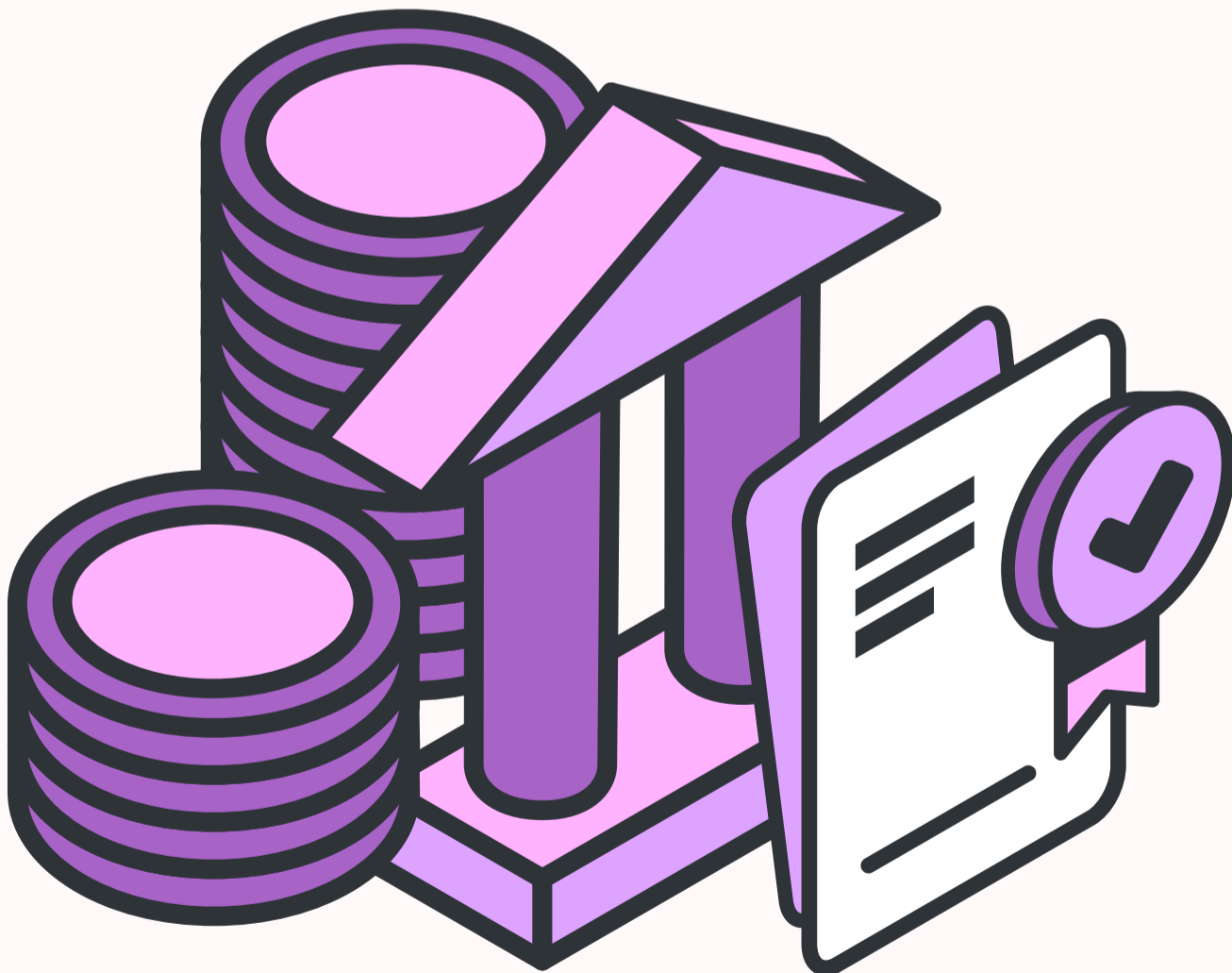
Solange die Finanzbehörde noch keine Kenntnis über eine Abgabenhinterziehung hat, kann eine strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 29 FinStG eingereicht werden.

Am einfachsten kannst du einem Strafverfahren entgehen, indem du gemeinsam mit uns zuerst die Dokumentation deiner Krypto-Transaktionen korrekt vervollständigst und wir dann im nächsten Schritt eine Selbstanzeige für dich beim Finanzamt einbringen.

Eine Selbstanzeige muss gewisse Informationen enthalten, damit diese von der Finanzbehörde als strafbefreiende Selbstanzeige akzeptiert wird. Im Schreiben an das Finanzamt muss u.A. die Verfehlung dargelegt und die bedeutsamen Umstände offengelegt werden.

Zusätzlich muss die verkürzte Steuer i.d.R. innerhalb eines Monats nachbezahlt werden und die verantwortliche Person oder Personen sind zu nennen. Sollte eine Zahlung innerhalb der Monatsfrist nicht möglich sein, so besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit in der Selbstanzeige einen Antrag auf Ratenzahlung auf maximal 2 Jahre zu stellen.

Wenn allerdings bereits eine Prüfung eingeleitet oder ein konkreter Verdacht da ist, musst du neben der Nachzahlung deiner Steuer auch mit einer Strafe rechnen. Es ist daher extrem wichtig, bereits rechtzeitig eine Selbstanzeige einzubringen, um Strafen oder Zuschläge zur Nachzahlung zu vermeiden.



Mit Steuerberatung von cryptotax eine Strafe vermeiden

Mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige inklusive Offenlegung und Nachzahlung deiner Steuer können wir dir helfen eine Strafe zu vermeiden. Steuerberaterinnen und Steuerberater können Selbstanzeigen für ihre Kundinnen und Kunden erstellen und begleiten das gesamte Verfahren in Zusammenhang mit der Nachdeklaration.

Aber auch, wenn das Finanzamt dir schon auf den Fersen ist, können wir dir helfen, das Beste daraus zu machen und das Ganze möglichst unbeschadet zu überstehen. Da wir auf Krypto-Kund:innen spezialisiert sind, stehen wir mit einem erfahrenen Experten-Team hinter dir. In den letzten Jahren konnten wir zahlreiche Kundinnen und Kunden in solchen Fällen erfolgreich begleiten.

In einem persönlichen Gespräch können wir deinen Fall besprechen und dir die weitere Vorgehensweise und die möglichen Kosten erklären. Gerne kannst du dafür eine [Online-Beratung](#) auf crypto-tax.at buchen.



TEIL IV:

So kannst du Krypto-Einkünfte selbst in die Steuererklärung eintragen

Du möchtest deine Kryptowährungen selbst in die Steuererklärung eintragen? Wir zeigen dir in diesem Abschnitt, wie du die richtigen Formulare freischalten kannst und wie die Felder für Krypto-Gewinne aussehen.

Wichtig! Da deine Krypto-Einkünfte ab dem Jahr 2022 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, musst du eine eigene Beilage (Beilage E1kv für Kapitalvermögen) im Zuge einer Meldung an das Finanzamt (sogenannter „Erklärungswechsel“) freischalten lassen.

Einen Erklärungswechsel beantragen

Im FinanzOnline findest du unter „Weitere Services“ unter „Anträge“ den Punkt „Erklärungswechsel“ zur Auswahl.

Im nächsten Schritt musst du deine Steuernummer eingeben und den Punkt „Wechsel zur Einkommensteuererklärung bzw. Änderung der Tätigkeit“ anklicken.

Es wird dir nun folgendes Formular angezeigt:

Allgemeine Angaben zur Tätigkeit

Einkünfte	<input type="text" value="Einkünfte aus Kapitalvermögen"/> *
Art	<input type="text" value="Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)"/> *
Genauere Bezeichnung	<input type="text" value="Einkünfte aus dem Verkauf von Kryptowährungen"/> * 455 Zeichen frei
Beginn der unternehmerischen Tätigkeit:	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/> *

Bei „Einkünfte“ im Drop-Down-Menü „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ auswählen.

Bei „Art“ entweder „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ oder „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen“ oder „Einkünfte aus Derivate“ auswählen.

Welche Art du auswählst, hängt davon ab, welche Einkünfte du überwiegend im Jahr 2022 hattest. Leider kann man nur einen Punkt auswählen.

- „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ wäre z.B. Lending und Mining.
- „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen“ ist der Verkauf von Kryptowährungen.

Bei „Genauer Bezeichnung“ musst du eine kurze Beschreibung deiner Krypto-Einkünfte hinzufügen.

Das Feld „Beginn der Tätigkeit“ ist ebenfalls als Pflichtfeld auszufüllen.

Ort der Berufsausübung/Geschäftsleitung

Land: *

Postleitzahl: *

Ort: *

Straße: * Hausnummer: *

Stiege: Türnummer:

Weitere Angaben zur Tätigkeit

Eintragung im Firmenbuch erfolgt?

Firmenbuchnummer

Firmenname laut Firmenbuch

In diesem Formulareteil ist nur deine Anschrift (Land, PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) einzutragen, die restlichen Felder sind nicht auszufüllen.

KRYPTO STEUER GUIDE

TEIL IV

Weitere Angaben zur Tätigkeit

Eintragung im Firmenbuch erfolgt?

Firmenbuchnummer

Firmenname laut Firmenbuch 300 Zeichen frei

Bilanzstichtag:

Gilt der Bilanzstichtag auch für die Umsatzsteuer?

Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer

Voraussichtlicher Jahresumsatz im Eröffnungsjahr

Voraussichtlicher Jahresumsatz im Folgejahr

Voraussichtlicher Gewinn im Eröffnungsjahr *

Voraussichtlicher Gewinn im Folgejahr *

Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 wird beantragt ab

Aufgrund der Tätigkeit fallen weitere Abgaben an

Normverbrauchsabgabe

Kraftfahrzeugsteuer

Werbeabgabe

[Prüfen und Einbringen](#)

Im letzten Formularteil sind nur 2 Felder verpflichtend auszufüllen:

- **Voraussichtlicher Gewinn im Eröffnungsjahr:** Hier musst du deinen geschätzten steuerpflichtigen Gewinn aus Kryptowährungen eintragen.
- **Voraussichtlicher Gewinn im Folgejahr:** Hier musst du deinen geschätzten steuerpflichtigen Gewinn aus Krypto-Einkünften für das Folgejahr eintragen.

Diese Information dient dem Finanzamt dazu dir auf Basis der mitgeteilten Werte eine Einkommensteuervorauszahlung vorzuschreiben. Da die Werte nur Schätzungen darstellen und sich deine Einnahmen aus Kryptowährungen ändern können, kannst du diese Werte auch im Nachhinein durch Antrag deinerseits anpassen.

Du kannst den Antrag dann durch Klicken auf „Prüfen und Einbringen“ übermitteln und üblicherweise wird das Formular „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ gleich oder spätestens am nächsten Tag freigeschaltet.

Wie man Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung einträgt

Du findest nun in der Beilage E1kv (Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Punkt 1.3.5 „Einkünfte aus Kryptowährungen“ auch Eintragungsfelder für „laufende Einkünfte von Kryptowährungen“, „Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen“ bzw. „Verluste aus realisierten Wertsteigerungen“.

1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁵		Ausländische Kapitaleinkünfte	
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining) ¹⁶	171	<input type="text"/>	172	<input type="text"/>	
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen ¹⁷	173	<input type="text"/>	174	<input type="text"/>	
Verluste ¹⁸	175	<input type="text"/>	176	<input type="text"/>	

2.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sind z.B. Mining, Lending bzw. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen ([siehe Teil I, Abschnitt 4.1.](#)).

Solche Krypto-Einkünfte musst du im Zeitpunkt des Erhalts am Wallet oder Börsenkundenkonto in Euro umrechnen und diesen Wert in die Kennzahl 171 oder 172 eintragen.

Ob du deine Kryptowährung in Euro oder ein anderes gesetzliches Zahlungsmittel umgewechselt hast, ist für die Besteuerung irrelevant.

2.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen

Realisierte Wertsteigerungen von Kryptowährungen sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die ab dem 01.03.2021 erworben wurden ([siehe Teil I, Abschnitt 4.2.](#)).

Unter Veräußerung fällt der Verkauf gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel (z.B. Euro, USD) und der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter oder Leistungen – z.B. auch der Kauf von NFTs.

Explizit keine Veräußerung stellt der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung dar.

Für Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurde, gelten allerdings die alten Besteuerungsregeln weiterhin ([siehe Teil I, Abschnitt 1](#)), d.h. sofern die jeweilige Kryptowährung mehr als ein Jahr gehalten wurde, fällt keine Steuer an.



Inländische oder ausländische Einkünfte aus Kryptowährungen

Weil Kryptowährungen wie Kapitalvermögen versteuert werden, wird auch bei Kryptowährungen unterschieden, ob deine Einkünfte aus dem Inland oder aus dem Ausland zugeflossen sind.

Im Bild siehst du, dass inländische und ausländische Einkünfte in verschiedene Felder eingetragen werden müssen.

1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)

		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁵	Ausländische Kapitaleinkünfte
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)	¹⁶ 171	<input type="text"/>	¹⁷² <input type="text"/>
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	¹⁷ 173	<input type="text"/>	¹⁷⁴ <input type="text"/>
Verluste	¹⁸ 175	<input type="text"/>	¹⁷⁶ <input type="text"/>

Sofern ein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet (z.B. Verkauf der Kryptowährung bei inländischer Plattform gegen Euro ab 2024) hat eine Eintragung unter „inländische Kapitaleinkünfte“ zu erfolgen. Bei Verwendung von ausländischen Krypto-Börsen und Plattformen gibt es keinen Kapitalertragsteuerabzug, weshalb solche Einkünfte unter „ausländische Kapitaleinkünfte“ einzutragen sind.

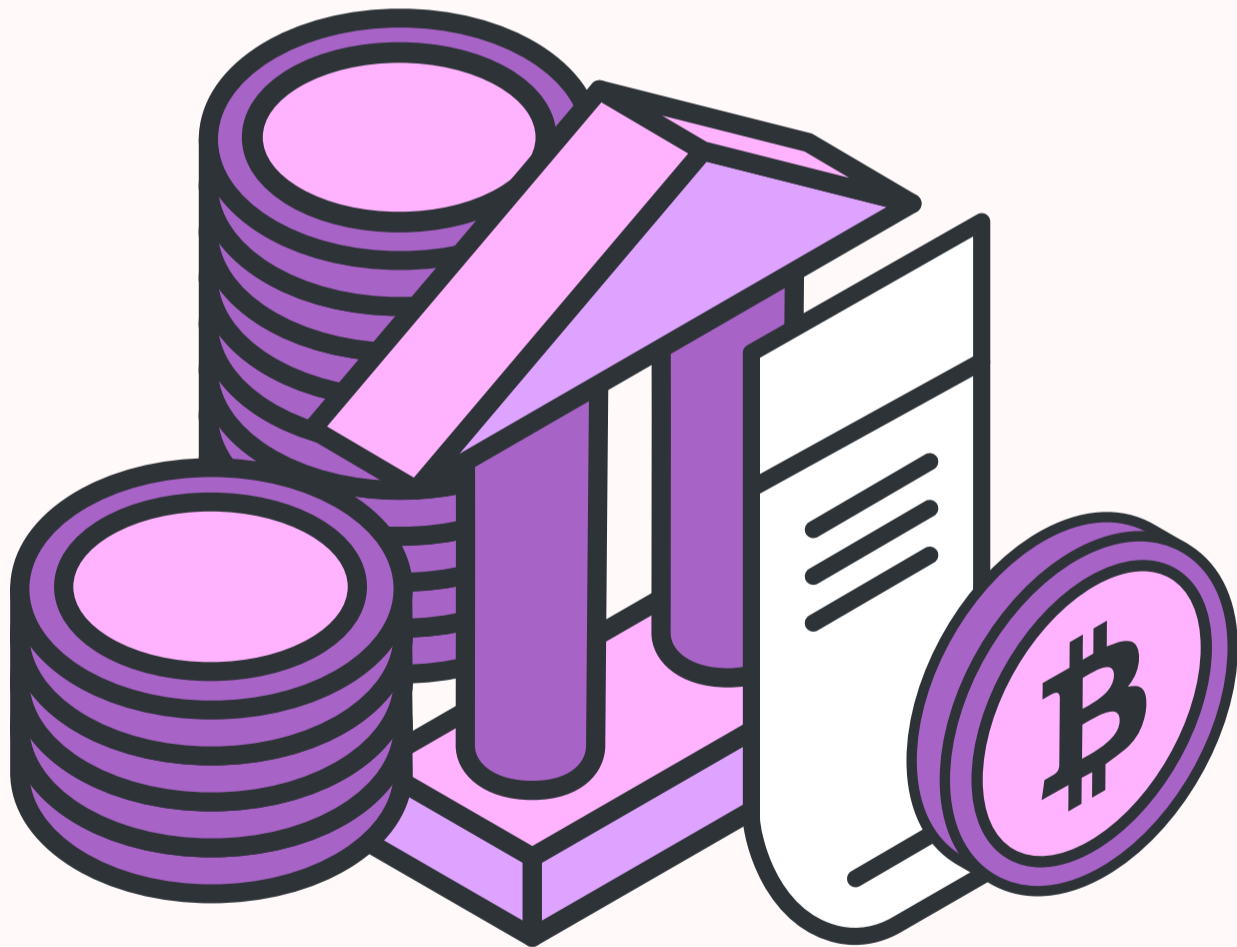
04

Noch Unklarheiten?

Bei [cryptotax](#) kannst du Beratungsgespräche zu all diesen Themen vereinbaren oder uns mit deiner Steuerberatung beauftragen. Wir sind seit Jahren auf Krypto-Steuern spezialisiert und helfen dir gerne weiter!

Außerdem gibt dir Teil V noch Antworten auf häufig gestellte Fragen!

TEIL V: Krypto-Steuer FAQs



Kann man Kryptowährungen noch steuerfrei verkaufen?

Ja, Krypto-Altvermögen, welches vor dem 01.03.2021 gekauft wurde, kann nach wie vor steuerfrei verkauft werden.

Kann ich Krypto-Altvermögen für Staking oder Lending einsetzen, ohne dass ich die Steuerfreiheit verliere?

Ja, du kannst Krypto-Altvermögen für Staking oder Lending verwenden. Die Altvermögenseigenschaft geht durch Staking oder Lending nicht verloren. Die zusätzlichen Einheiten, die aus dem Staking oder Lending zufließen, sind aber Krypto-Neuvermögen. Im Falle von Staking sind die zusätzlichen Kryptowährungen erst bei Tausch in FIAT-Währung bzw. andere Wirtschaftsgüter (ausgenommen Kryptowährung) mit 27,5% zu besteuern. Im Fall von Lending sind die zusätzlichen Kryptowährungen bereits bei Erhalt am Wallet oder Börsenkundenkonto in Euro umzurechnen und mit 27,5% zu besteuern.

Ich kaufe und verkaufe Non-Fungible-Tokens. Was muss ich steuerlich beachten?

Non-Fungible-Tokens zählen i.d.R nicht als Kryptowährung, da ihnen die Tauschmitteleigenschaft fehlt. Wenn du daher NFTs mit Kryptowährung kaufst, dann liegt hinsichtlich des Verkaufs der Kryptowährung – gleich wie beim Verkauf gegen Euro – ein steuerlich relevanter Vorgang vor. Wenn du später die NFTs wieder verkaufst, dann fallen von Gewinnen aus dem Verkauf Steuern (progressiver Einkommensteuersatz) an, wenn du den NFT nicht mehr als ein Jahr gehalten hast. Solltest du den NFT mehr als ein Jahr gehalten haben, dann ist die Veräußerung steuerfrei. Zu beachten ist, dass unter gewissen Voraussetzungen und abhängig vom konkreten Einzelfall auch betriebliche Einkünfte (Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit) vorliegen können. In diesem Fall ist die Veräußerung von NFTs – unabhängig von einer Jahresfrist – stets steuerpflichtig.

Wie kann das Finanzamt von meinen Kryptowährungen erfahren?

Das Finanzamt kann auf unterschiedlicher Weise von deinen Kryptowährungen erfahren. Wenn du Kryptowährungen in Euro auf ein Bankkonto auszahlen lässt, so muss die Bank im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Meldepflicht prüfen, ob die Gelder nicht aus Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung stammen. Da eine Abgabenhinterziehung eine Vortat

zur Geldwäsche sein kann, wird von Banken im Rahmen der Geldwäscheprüfung auch die ordnungsgemäße Besteuerung der Krypto-Einkünfte geprüft.

Eine weitere Möglichkeit, wie das Finanzamt von deinen Kryptowährungen erfährt, sind Meldungen im Rahmen des Kapitalabflussmeldegesetz. Dieses Gesetz sieht vor, dass Kapitalflüsse von und auf Bankkonten von mindestens EUR 50.000,00 an das Bundesministerium für Finanzen zur Überprüfung zu melden sind.

Zusätzlich kann das Finanzamt in Zuge von sogenannten Auskunftsersuchen, welche an inländische Plattformen und Broker gestellt werden können, an Informationen über deine Kryptowährungen gelangen.

Ab 2026 wird außerdem im Rahmen einer EU-Richtlinie (DAC8) eine Meldeverpflichtung für Krypto-Börsen und Plattformen eingeführt. Diese müssen dann Daten deiner getätigten Transaktionen an die jeweiligen Finanzämter melden, damit diese die ordnungsgemäße Besteuerung prüfen können.

Wie prüft das Finanzamt meine Krypto-Gewinne?

Sollten deine Krypto-Einkünfte vom Finanzamt überprüft werden, bist du verpflichtet alle Informationen über deine Krypto-Einkünfte bereitzustellen. Neben dem Steuerreport aus einem Krypto-Steuer-Tool können von Finanzamt auch weitere Unterlagen (z.B. Transaktionsverläufe bzw. Rohdaten der Krypto-Börsen) verlangt werden.

Was passiert, wenn ich meine Krypto-Einkünfte mangels Daten nicht mehr berechnen kann?

Sollten deine Transaktionsdaten nicht mehr rekonstruierbar sein und eine Berechnung deiner Krypto-Einkünfte nicht möglich sein, so werden deine Krypto-Einkünfte durch eine Schätzung ermittelt. In diesem Fall bestimmt das Finanzamt wie hoch deine Krypto-Einkünfte waren. Das Finanzamt schätzt idR zu seinen Gunsten. Eine Möglichkeit im Krypto-Bereich eine Schätzung der Krypto-Einkünfte durchzuführen, ist eine Schätzung anhand des Vermögenszuwachses.

Wann verjährt Abgabenhinterziehung in Zusammenhang mit Kryptowährungen?

Im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Verkürzungsbetrag < 150.000,00 EUR) verjähren hinterzogene Abgaben nach 10 Jahren. In bestimmten Konstellationen können sich längere Verjährungsfristen ergeben.

Ab wann mache ich mich strafbar, wenn ich meine Krypto-Einkünfte verschweige?

Eine Strafbarkeit setzt neben einer Abgabenverkürzung eine Verletzung der Steuererklärungspflicht und ein vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten voraus. Eine Abgabenhinterziehung ist dann verwirklicht, wenn auf Basis einer falschen Steuererklärung eine zu niedrige Steuer durch Steuerbescheid vorgeschrieben wird oder bei Nichtabgabe einer Steuererklärung die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verstrichen ist.

Ersetzt ein Krypto-Steuer-Tool eine Steuerberatung?

Nein, ein Krypto-Steuer-Tool kann eine Steuerberatung nicht ersetzen, aber die Arbeit einer Steuerberatung erheblich erleichtern. Basis für jede steuerliche Beurteilung ist eine vollständige Dokumentation der Krypto-Transaktionen. Auf Basis einer solchen Dokumentation in einem Krypto-Steuer-Tool können weitere steuerliche Überprüfungsmaßnahmen (z.B. richtige Klassifizierung etc.) stattfinden.

Welche Probleme gibt es beim Auszahlen von Krypto-Gewinnen auf Bankkonten in Österreich?

Banken fordern auf Basis von Geldwäsche-Gesetzen immer wieder einen sogenannten Mittelherkunftsnachweis von Kundinnen und Kunden, die Geld von einer Krypto-Plattform auf ihr Bankkonto überweisen wollen. Wird dieser Aufforderung nicht ausreichend nachgekommen, kommt es zu einer Meldung an die Behörden und eine Konto-Sperre kann drohen.

Wir beraten dich hier gerne und erstellen in Kooperation mit unserem Partner [questr](https://www.questr.io) professionelle Mittelherkunftsnachweise – du findest dieses Angebot auf [questr.io](https://www.questr.io).

Mein Fall ist kompliziert – was kann ich tun?

Wir von cryptotax by enzinger und questr können dir weiterhelfen. Wir haben seit 2017 viele komplexe Fälle abgewickelt und zahlreiche Erfahrungen mit Finanzämtern und Banken gesammelt.

Du kannst dich gerne bei uns melden. Enzinger Steuerberatung ist mit ihrer Marke cryptotax seit Jahren auf Kryptowährungsfälle spezialisiert, bietet aber auch ganz normale Steuerberatung an, denn unsere Kundinnen und Kunden haben oft verschiedensten Einkünfte. Jeden Tag landen die kompliziertesten Fälle auf unseren Schreibtischen und wir geben unser Bestes, um wirklich gute Lösungen für unsere Kundinnen und Kunden zu finden. Aufgrund der fehlenden Rechtsprechung im Krypto-Bereich, erstellen wir regelmäßig Begleitschreiben zu Steuererklärungen, in denen wir die für unsere Kunden und Kundinnen optimale und vertretbare Rechtsansicht darstellen.

Wohin kann ich mich mit meinen Krypto-Steuer-Fragen wenden?

Auf crypto-tax.at kannst du [Online-Beratungen](#) mit unseren Steuerberater:innen buchen. Auch persönliche Termine bei uns in Graz sind möglich. Wir besprechen mit dir, wie dein individueller Fall gelöst werden kann, damit du dir Steuern und Sorgen sparst.

Außerdem erweitern wir stetig unser Angebot an kostenloser Online-Information. Du findest aktuelle Infos in unserem [Blog](#) und auf [Facebook](#), [Instagram](#) und [LinkedIn](#). Auch auf [YouTube](#) gibt es unseren cryptotax-Kanal, damit du immer top informiert bleibst.

Unser Partner [questr](#) bietet außerdem alles an, was du für die optimale Dokumentation deiner Krypto-Daten für die Steuererklärung brauchst und hilft, wenn deine Bank oder deine Krypto-Börse einen Mittelherkunftsnachweis fordert.

Zum Abschluss

Wir hoffen, dass dir unser **Krypto Steuer Guide 2023/2024** weitergeholfen hat!

Wir geben diesen Guide heraus, um der Krypto-Community in Österreich eine fundierte und aktuelle Wissensbasis zum Thema Krypto-Steuern zu schaffen.

Nächstes Jahr gibt es den Krypto Steuer Guide 2024/2025 und bis dahin versorgen wir dich mit wichtigen Updates über unseren [Newsletter](#), [Blog](#) und alle unsere Social-Media-Kanäle ([Facebook](#), [Instagram](#), [LinkedIn](#), [YouTube](#)).

Impressum & Rechtliche Hinweise

Für den Inhalt verantwortlich:

Enzinger Steuerberatung GmbH

Herrengasse 13

8010 Graz

Telefonnummer: +43 316 838 734

E-Mail: info@crypto-tax.at

Questr GmbH

Herrengasse 26

8010 Graz

Telefonnummer: +43 316 838 734

E-Mail: office@questr.io

Rechtliche Hinweise:

Die Autor:innen dieses Guides sind bestrebt, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Dennoch kann keinerlei Haftung für Schäden übernommen werden, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können, auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind. Der Guide kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch durch einen Steuerexperten nicht ersetzen.

Der Inhalt dieses Guides ist urheberrechtlich geschützt. Jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung jeglicher Inhalte dieses Guides – insbesondere die weitergehende Nutzung wie beispielsweise die Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne ausdrückliche Zustimmung der Autor:innen ist untersagt. Davon ausgenommen sind ausdrücklich zum Download gekennzeichnete Dateien.

Graz, am 21.11.2023